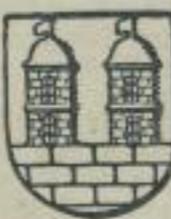


# Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis: Bei Abholung in der Geschäftsstelle und den Ausgabestellen 2 RM., bei Zustellung durch die Posten 2,30 RM., bei Zustellung durch die Post 2 RM., zugleich Wertpost. **Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend** 1 RM. Alle Postenstellen haben zu jeder Zeit Belegschaften und Geschäftsstellen. Anfälle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen besteht kein Verbrauch auf Lieferung aus. — Zur Zeit des Belegschaftswechsels ist eine Abnahme eingesetzter Schaffenskraft erfolgt, wenn Posto beliegt.

Anzeigenpreis: Die gesetzliche Ausgabe 20 Mark, die gesetzliche Seite der amtlichen Bekanntmachungen 40 Reichsmark, die geschallene Reklame im regelmäßigen Teile 1 Reichsmark. Nachweiszugabe für 20 Reichsmark. **Fernsprecher:** Amt Wilsdruff Nr. 6 100 und 150 Reichsmark. **Telephon:** 100 und 150 Reichsmark. **Postleitzahl:** 2640. **Zeitung und Zeitschriften:** bis vor 10 Uhr. **Klage:** durch Gericht übermittelte Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Klageanspruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muss oder der Kläger gegen den Konkurs gerät. Anzeigen nehmen alle Vermittlungssstellen entgegen.

**Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherweise bestimmte Blatt.**

Nr. 202 — 90. Jahrgang

Teleg.-Adr.: „Amtsblatt“

Wilsdruff-Dresden

Postleitzahl: Dresden 2640

Montag, den 31. August 1931

## Steueramnestie.

Die bisherige Verordnung des Reichspräsidenten gegen Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931 mit ihrem eine Steueramnestie vorsehenden Paragraph 8 war in den schweren Krisentagen des Juli 1931 über Kopf herausgebracht worden und wies deshalb auch alle Mängel eines schlecht vorbereiteten und wenig durchdachten Gesetzes auf. Die überaus zahlreichen Fragen und Schwierigkeiten, die sich bei ihrer Anwendung in der Praxis ergaben, führten zunächst zu einer Fristverlängerung für die Amnestieanzeigen bis zum 31. August 1931 und nunmehr zu einer ganzlichen Neufassung und erheblichen Erweiterung der früheren Amnestiebestimmungen und weiterer Fristverlängerung bis zum 16. September 1931.

Die neue Amnestieverordnung bezweckt in ihrem ersten Abschnitt vor allem die weitere Kapitalflucht ins Ausland zu unterbinden sowie in das Ausland geflüchtete Kapital wieder in das Inland zurückzuholen. Sie befasst sich dabei mit einer in letzter Zeit besonders häufigen Form der Kapitalflucht, nämlich der Gründung ausländischer Familienstiftungen, die besonders das Großkapital begünstigt durch die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs weitgehend zur Abschaffung von Kapital in das Ausland und steuerfreien Theorieierung von Einkommen befürwortet. Diese ausländischen Familienstiftungen sind jetzt, sofern sie nach dem 31. Juli 1931 von Ausländern errichtet sind, oder sofern aus ihnen Ausländer beziehungsweise berechtigt sind, bis zum 16. September 1931 und sofern Gründungen noch nach dem 9. September 1931 erfolgen, dienen einer Woche nach Gründung dem für die Vermögenssteuerveranlagung zuständigen Finanzamt anzugeben, wenn der Stifter, seine Angehörigen oder deren Abkömmlinge zu mehr als 80 Prozent aus der Stiftung beziehungsweise berechtigt sind. Anzeigepflichtig sind die Erbauer oder Gründer einer solchen Stiftung oder Vereins, die ihren Sitz und Ort der Leitung im Ausland hat, jerner die inländischen Mitglieder des Vorstandes oder Familienrats sowie alle ausländischen Beziehungs- und Verbindungsmitglieder.

Außer dieser Anzeigepflicht strebt die neue Verordnung die Auflösung solcher Stiftungen und die Rückführung des in ihnen investierten Vermögens in das Inland an. Zu diesem Zweck tritt bei Auflösung der Stiftung bis zum 31. Dezember 1931 für den Erwerb des Stiftungsvermögens durch den inländischen Stifter, seinem inländischen Ehegatten oder lebende inländische Abkömmlinge Erbschafts- und Schenkungssteuerfreiheit ein. Bei Nichtauflösung gilt dagegen das Einkommen und Vermögen der Stiftung ohne Rücksicht darauf, ob das Einkommen ausgeschüttet wird oder nicht als Vermögen und Einkommen des Erbauers, solange dieser unbeschränkt steuerpflichtig ist. Dabei ist die Einkommensteuer außerordentlich hoch, auf 50 Prozent, bemessen.

Eine weitere Anzeigepflicht ist für ausländische Besitzungen und Optionen unbeschränkt vermögenssteuerpflichtiger Personen vorgesehen. Am 1. Januar 1931 bestehende oder später erworbene Besitzungen an einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland müssen bis zum 16. September 1931 nach Art und Höhe dem Finanzamt angezeigt werden, wenn ein unbefähigter Vermögenssteuerpflichtiger an der Gesellschaft allein oder mit Angehörigen oder im bewussten oder gewollten Zusammenwirken mit nicht mehr als vier anderen Personen oder deren Angehörigen zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist. Extraterritoriale, ausländische Konsularbeamte und vom Ausland in das Inland zugezogene Personen, deren Vermögens- oder Einkommensteuer pauschal festgesetzt sind, sind nicht anzeigepflichtig. Zu widerhandlungen gegen sämtliche Anzeigepflichten der Verordnung sind unter schwere Strafen gestraft.

Außer diesen gegen die Kapitalflucht gerichteten Bestimmungen enthält die Verordnung neue Vorschriften über die Vermögenserklärung und Steueramnestie. Sowohl für die Abgabe der Vermögenserklärung wie für Anzeigen auf Grund der Steueramnestie wird die bisher zum 31. August 1931 gegebene Frist nochmals bis zum 16. September 1931 verlängert. Die Steueramnestie selbst wird erheblich erweitert, insbesondere durch Ausdehnung auch auf Umfassener sowie Erbschafts- und Schenkungssteuer, und eine Reihe von bisherigen Zwischenfristen gelöscht. Wer steuerpflichtige Werte für die Zeit nach dem 31. Dezember 1927 einer bestehenden Rechtspflicht zuwider der Steuerbehörde nicht angegeben hat, wird amnestiert, wenn er innerhalb der Amnestiefrist vom 18. Juli bis 16. September 1931 der Steuerbehörde Anzeige erstattet. Durch eine dahingehende Anzeige wird zugleich auch Amnestie für die rückliegende Zeit vor dem 1. Januar 1928 erlangt. Wer nur bis 1927 einheitlich steuerpflichtig gewesen ist, dagegen von 1928 an alle Werte richtig angegeben hat, braucht keine Anzeige zu erstatten. Er erlangt ohne weiteres anzeigefrei für 1927 und weiter zurückliegende Jahre Steueramnestie. — Die Amnestie umfasst einmal Straftrebeit hinzuadditiv der nicht angegebenen Werte, sodann auch Freiheit von Nachzahlungen auf die Vermögenssteuer für die Zeit vor dem 1. Januar 1931, auf die Ausbringung vor dem 15. August 1931, auf die Einkommen- und Körvermögenssteuer vor dem 1. Januar 1930, auf die Gewerbesteuer vor dem 1. April 1931, auf die Umsatzsteuer vor dem 1. Januar 1930, ferner

## Vierzig Minderheiten flagen an.

Was sagt der Völkerbund dazu?

Der 7. Europäische Minderheitenkongress ist in Genf eröffnet worden. An dem Kongress nehmen Vertreter von 40 europäischen Minderheiten aus 14 Staaten teil. Besonders stark sind

die deutschen Minderheiten vertreten, die die bekannten deutschen Minderheitsführer aus der Tschechoslowakei, Rumänien, Polen, Ungarn, Lettland, Estland, Südschweden und Litauen entstellt haben. Zum ersten Male nehmen am Kongress die Vertreter der griechischen Minderheiten auf den zu Italien gehörenden Dodekanesinseln teil. Stürmisch begrüßt wurden die Vertreter der Katalanier, die seit Jahren in der Minderheitenbewegung mitspielen. Am Auftrage des Obersten Macia übertrug der katalanische Minderheitsführer schließlich die Wünsche der katalanischen Bevölkerung für die Arbeit des Kongresses.

Der Kongress wurde durch den Präsidenten Wilson in deutscher Sprache eröffnet, der in großen Zügen

die Aufgabe und Bedeutung des Minderheitenkongresses darlegte und hierbei unterstrich, daß die Minderheitenbewegung nach wie vor von dem zähen, entschlossenen Willen zur nationalen Selbstbehauptung bestellt sei. Es sei eine Täuschung anzunehmen, daß die Minderheitenbewegung abschwäche oder daß die Minderheiten sich in ihre Lage schlagen würden. Wilson wies jedoch auf die eben erfolgte höchst bedeutsame Veröffentlichung des Kongresses hin, die zum erstenmal

authentisches Dokumentenmaterial über die Lage der Minderheiten in allen europäischen Staaten bringe. Dr. Wilson betonte, daß diese Veröffentlichung den Fügern auf die Wunde legt und die heutige Territorial- und Staaten Europas auf das deutlichste aufweise. Die fortgesetzten Bedrückungen und Verfolgungen der Minderheiten binden heute die Einigung Europas und drohen zu einer ernsten Gefahr zu werden.

Die Lage der Minderheiten in den Staaten Europas.

Die bereits vor zwei Jahren in Angriff genommene Veröffentlichung des authentischen Dokumentenmaterials über die Lage der Minderheiten, die dem Minderheitenkongress vorliegt, enthält die von den Führern der Minderheiten verfaßten Berichte über

die Lage von 40 Minderheitengruppen,

die in 14 europäischen Staaten leben und 14 Völkern angehören. Das außerordentlich umfangreiche Dokumentenmaterial gibt eine einzigartige Darstellung der wahren Lage der Minderheiten und einen einwandfreien, zusammenfassenden Überblick über ihre ethnographischen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse. Dieser Veröffentlichung wird allgemein größte Bedeutung beigemessen, da damit zum ersten Male eine wirklich authentische und zusammenfassende Darstellung der Lage der Minderheiten vorliegt, die zweitlos auch

für die Arbeiten des Völkerbundes

auf dem Minderheitsgebiet von großer Bedeutung sein wird. Aus dem umfangreichen statistischen Material geht hervor, daß das Nationalvermögen der Minderheiten sich seit dem Kriege um 40 bis 50 Prozent verminder hat.

## Krieg nach dem Kriege.

Die Lage der europäischen Minderheiten.

Auf dem europäischen Minderheitenkongress stand eine wichtige Aussprache über die gegenwärtige Lage der verschiedenen europäischen Minderheiten statt, in der von den Rednern ein eindrückliches Bild der

Bedrückungen und Verfolgungen

der Minderheiten entrollt wurde. Der deutsche Abgeordnete im estnischen Parlament, Hasselblatt, wies darauf hin, daß in den Verfassungen der einzelnen Staaten vorgelesene Paragraphen zum Schutz der Minderheiten praktisch ohne jede Bedeutung geblieben seien, sie böten lediglich einen Niederschlag des

Schlechten Gewissens der Mehrheitsvölker.

Selbst Abstand des Weltkrieges seien nicht weniger als zehn Millionen Hektar aus dem Besitz der Minderheiten in die Hand

auf die Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer vor dem 1. Juli 1930.

Die Amnestie ist ausgeschlossen, wenn die Anzeige schon vor dem 18. Juli oder erst nach dem 16. September erstattet wird, wenn mehrere steuerpflichtige Werte nicht angegeben waren und jetzt nur ein Teil der Werte angezeigt wird, sowie endlich auch, wenn die Steuerbehörde dem Steuerpflichtigen schon vor dem 18. August 1931 eröffnet hatte, daß sie Kenntnis von der Nichtangabe habe.

Die Amnestieverordnung besitzt endlich mit Wirkung vom 1. August 1931 an die bisherige allgemeine Anzeigepflicht für jedermann, der von dem Vorhaben oder der Ausführung einer in der Amnestieverordnung mit Strafe bedrohten Handlung glaubhaft Kenntnis hatte. An die Stelle dieser Anzeigepflicht ist eine weitgehende Mittelungspflicht aller Behörden und Beamten an die Finanzämter eingeführt, die deutlich Kenntnis oder dringenden Verdacht von Steuerzuüberhandlungen allgemein wie auch von Zuiderhandlungen gegen die Vorschriften der neuen Amnestieverordnung sowie Verordnung über die Devisenwirtschaftung vom 1. August 1931 erhalten haben.

## Europas Zerrissenheit.

## Europas Zerrissenheit.

der Mehrheitsvölker auf dem Wege der Einigungsgesetze, der sogenannten Agrarreform, übergegangen. Die Verhältnisse, wie sie nach dem Kriege in Europa befinden, könnte man mit Kreieren der Völker untereinander in Nahmen der Staaten bezeichnen. Dies alles vollzieht sich im Zeitalter des Minderheitenthikes.

Der Minderheitenthike des Völkerbundes habe vollständig verloren, er habe sich der Gewalt gebogen. Die täglich geübte Rechtsbedrohung gegenüber den Minderheiten würde sich auf den Charakter der Menschen in einem höchst verschlechternden Sinn aus.

## Sonntagsverhandlungen des Minderheitenkongresses.

Genf, 30. August. Auf dem Minderheitenkongress wurde am Sonntag die Aussprache über die Lage der Minderheiten fortgesetzt. Der Führer des Deutschen in der Tschechoslowakei, Peters, erklärte, das Sudetendeutschland nehme wohl an der Arbeit der Minderheitenbewegung teil, denn die Deutschen seien dort die fairen Minderheit und unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die übrigen Minderheiten. Allerdings glaubten die Sudetendeutschen, die ein Viertel der Bevölkerung ausmachen, nicht, mit den länglichen Bestimmungen des Minderheitenthikes auskommen zu können. Aus der Beteiligung deutscher Minister an der Regierung dürfe man nicht folgern, daß die nationalen Fragen in der Tschechoslowakei vereinigt seien. In letzter Zeit sei vielmehr ein peinliches Anwachsen der nationalistischen Welle festgestellt.

Der Vertreter des Deutschen in Rumänien, Mayer-Ebner, sprach die Hoffnung aus, daß die Regierung Argetanu, endlich die in der Thronrede angekündigte Änderung des Staatsbürgergesetzes in Rumänien im Sinne der Überentwicklung mit den Friedensverträgen durch das Parlament vornehmen lassen werde.

Der Vertreter der Karpatho-Russen in der Tschechoslowakei, Kurtsal, wies darauf hin, daß bereits im Vertrage von St. Germain Karpatho-Rußland die Autonomie garantiert werden sei, jedoch seit 12 Jahren für eine Entwicklung dieser Verpflichtung nichts geschehen sei.

Der Minderheitenkongress behandelt dann die Erfahrungen über die der deutschen Minderheit in Estland 1923 gewährte Kultur-Selbstverwaltung. Diese erste den Minderheiten in Europa bisher eingeräumte Kulturoberautonomie habe sich, so wurde ausgeführt, nach dem Krieg von maßgebender estnischer Staatsmänner, durchaus bewahrt und sei als ein wesentlicher Schritt zur Lösung der Minderheitenfrage aufzufassen.

## Erneute Besprechung Schober-Curtius in Genf.

Genf, 30. August. Der österreichische Außenminister Schober stellte heute nachmittag Reichsaußenminister Dr. Curtius im Hotel Metropol einen Besuch ab, der sich über eine Stunde hinzog. Auch diese zweite Besprechung zwischen dem österreichischen und dem deutschen Außenminister hat in erster Linie den bevorstehenden Verhandlungen des Rates über den deutsch-österreichischen Zollverein gegolten. Wie verlautet, sollen gegenwärtig Verhandlungen im Gange sein, eine unmittelbare Stellungnahme des Rates zu dem deutsch-österreichischen Zollverein in der Weise zu vermeiden, daß dieser Plan in die eingeleiteten Verhandlungen des Ausschusses der wirtschaftlichen Sachverständigen der Europa-Kommission zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Regierungen und Verständigung auf zollpolitischem Gebiet eingegliedert wird.

## Briand fährt erst am 7. September nach Genf.

Paris, 30. August. Nach einer amtlichen Mitteilung hat der behandelnde Arzt Außenminister Briand am Sonnabend besucht und ihn auf gutem Wege zur völligen Gesundung angekrochen. Trotzdem sei es dem Arzt notwendig erschienen, Briand zu bitten, sich vor der Wiederaufnahme seiner vollen Tätigkeit noch eine Woche Ruhe zu gönnen. Unter diesen Umständen wird sich Briand erst zur Eröffnung am 7. September nach Genf begeben. Bis dahin sollen François-Poncet, Glandin und Rollin Frankreich vertreten.

## Verschärfung der Devisenverordnung.

Aufzur Devisenbestände über 1000 Mark.

Im Reichsanzeiger wird die dritte Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenwirtschaftung veröffentlicht, in der die Devisenbestände im Betrag von über 1000 Mark aufgerufen werden, die durch den Aufzug in der ersten Durchführungsverordnung zur Kapitalfluchtwidrigung vom 21. Juli 1931 nicht erfaßt worden sind. Für die durch die zuletzt genannte Verordnung bereits erfaßten Anmeldepflichtigen gilt der neue Aufzug nur für die Goldbestände und für solche ausländischen Wertpapiere, die anders als gegen ausländische Zahlungsmittel oderforderungen in ausländischer Währung erworben worden sind. Die wichtigste Neuerung an dieser jüngsten Verordnung ist die Verabsiedlung der Preisgrenze von 3000 Mark auf 1000 Mark. Anmeldestellen sind wie bisher die Reichsbank und die von ihr ermächtigten Kreditinstitute.